

Teilrevision des Steuergesetzes betreffend Aufteilung der Erbschafts- und Schenkungssteuer

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 32 und 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.
Das Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)² wird wie folgt geändert:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Abs. 1 Ziff. 7 Steuerarten

¹ Der Kanton und die steuerberechtigten Gemeinden erheben nach diesem Gesetz:

1. Einkommens- und Vermögenssteuern oder an deren Stelle Minimalsteuern auf Grundstücken von natürlichen Personen für den Kanton, die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden;
2. Gewinn- und Kapitalsteuern oder an deren Stelle Minimalsteuern auf Grundstücken von juristischen Personen für den Kanton, die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden;
3. Quellensteuern von bestimmten natürlichen und juristischen Personen für den Kanton, die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden;
4. Grundstückgewinnsteuern von natürlichen und juristischen Personen für den Kanton und die politischen Gemeinden;
5. Kopfsteuern von natürlichen Personen für die politischen Gemeinden;
6. Kirchensteuern von natürlichen und juristischen Personen für die Kirch- und Kapellgemeinden öffentlich-rechtlich anerkannter Kirchen;
7. Erbschafts- und Schenkungssteuern von natürlichen und juristischen Personen für den Kanton ~~und die politischen Gemeinden~~;
8. Handänderungssteuern von natürlichen und juristischen Personen für den Kanton.

² Bei interkantonalen und internationalen Sachverhalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts und der Staatsverträge vorbehalten.

VII. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 168 *Aufgehoben* **Steueraufteilung**

~~Der Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird wie folgt verteilt:~~

~~1. 80 Prozent an den Kanton.~~

~~2. 20 Prozent an die politische Gemeinde, in welcher die Erblasserin oder der Erblasser beziehungsweise die Schenkerin oder der Schenker Wohnsitz hatte oder im Fall von Art. 158 Ziff. 3 an die Belegenheitsgemeinde.~~

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2015

² NG 521.1